

## Antworten zur Strompreisdeckelung

### Ab wann gilt die Strompreisbremse?

Die Regelungen der Strompreisbremse gelten bis zum Ende des Jahres 2023 und können noch um weitere 4 Monate bis zum 30.04.2024 verlängert werden.

Der für den Monat März 2023 ermittelte Entlastungsbetrag wird auf die Monate Januar und Februar 2023 rückwirkend gutgeschrieben (bei uns lagen die Preise im Januar noch unter der Preisdeckelung, daher erfolgt für Januar keine Entlastung).

### Wie wird meine monatliche Entlastung berechnet?

Monatlicher Entlastungsbetrag = (Differenzbetrag x Entlastungskontingent) bis Höchstgrenze für Unternehmen / 12

### Beispielrechnung:

Ein Haushaltskunde hat einen prognostizierten Jahresverbrauch 2023 von 3.000 kWh.

Sein **Verbrauchspreis brutto** liegt bei **53 ct/kWh**.

**Differenzbetrag** = **53 ct/kWh** – **40 ct/kWh** = **13 ct/kWh**

**Entlastungskontingent** = 80 % von 3.000 kWh = **2.400 kWh**

Entlastungsbetrag 2023 = (**13 ct/kWh** x **2.400 kWh**) = 312 €

Monatlicher Entlastungsbetrag = 312 € / 12 Monate = 26 €

**Differenzbetrag bei Eintarifzählern (nicht zeitvariabler Verbrauchspreis)** = den für den ersten Tag des Kalendermonats vertraglich vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Verbrauchspreis für den gesamten Monat abzüglich des gesetzlich festgelegten **Referenzpreises**.

**Differenzbetrag bei Doppeltarifzählern (zeitvariabler Verbrauchspreis)** = des für die Belieferung der Entnahmestelle mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Verbrauchspreis gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat abzüglich des gesetzlich festgelegten **Referenzpreises**.

**Referenzpreis für Netzentnahmestellen bis 30.000 kWh** = **40 ct/kWh** für **80 %** inkl. Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlasste Abgaben einschließlich der Umsatzsteuer.

**Referenzpreis für Netzentnahmestellen über 30.000 kWh** = **13 ct/kWh** für **70 %** zzgl. Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlasste Abgaben einschließlich der Umsatzsteuer.

Bei SLP-Kunden (Haushalte und Unternehmen mit geringem Verbrauch) wird die aktuelle vorliegende Jahresverbrauchprognose 2022 für die Netzentnahmestelle durch zwölf geteilt.

Bei RLM-Kunden ist dies entweder die Netzentnahme, die der zuständige Messstellenbetreiber für das Kalenderjahr 2021 gemessen oder anderweitig festgestellt hat oder die geschätzte Netzentnahme durch zwölf geteilt.

## **Wie und wann erhalte ich den Entlastungsbetrag?**

Eine Gutschrift des ersten Entlastungsbeitrags wird mit dem Abschlag März verrechnet. Im Abschlag März ist auch der Entlastungsbeitrag für Februar enthalten.

Eine einmalige Entlastung in Höhe des ermittelten Gesamtentlastungsbetrages für die Dauer der Vertragslaufzeit ist **nicht** möglich.

## **Was muss ich tun?**

### Lastschriftkunden:

Wir reduzieren den künftigen Abschlag um den monatlichen Entlastungsbetrag.

### Überweisungskunden:

Wir bitten um Reduzierung des Abschlags um den monatlichen Entlastungsbetrag (Änderung Dauerauftrag). Sollten die Reduzierung nicht vornehmen werden, so erfolgt eine Verrechnung mit der Jahresabrechnung im Januar 2024.

## **Ich bin Erstmieter und habe keinen Vorjahresverbrauch. Wie wird die Entlastung für mich berechnet?**

Entweder wird die Entlastung anhand des Durchschnittsverbrauchs nach Haushaltsgröße geschätzt oder ein vereinbarter Verbrauch angesetzt.

## **Ich bin umgezogen und habe keinen Vorjahresverbrauch. Wie wird die Entlastung für mich berechnet?**

Für diesen Fall wird nicht der eigene Vorjahresverbrauch, sondern der bisherige Verbrauch der neu bezogenen Wohnung zugrunde gelegt oder ein vereinbarter Verbrauch angesetzt.

## **Wer bezahlt die Strompreisbremse?**

Die Strompreisbremse ist eine staatliche Maßnahme, die Bund und Länder am 2. November 2022 beschlossen haben, um die hohen Energiepreise abzufedern. Die Entlastungen belaufen sich auf insgesamt rund 200 Milliarden Euro.

Das Geld für die Strompreisbremse holt sich der Staat von den Stromproduzenten. Denn viele haben wegen der hohen Strompreise sogenannte Zufallsgewinne erzielt. Einen Teil dieser Zufallsgewinne müssen sie jetzt wieder abgeben.

Zufallsgewinne heißen diese Einnahmen deshalb, weil sie wegen einer Besonderheit auf dem Gasmarkt zustande gekommen sind:

Der Strompreis ist an den Gaspreis gebunden und mit diesem gestiegen, obwohl Strom nicht durchweg teurer produziert wird. Ein Ziel der Strompreisbremse ist deshalb auch, Strom- und Gaspreis zu entkoppeln.